

**Satzung**  
**über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**  
**sowie Forschungs- und Lehrzulagen**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**(Leistungsbezügesatzung)**  
**vom 08.06.2016**

Aufgrund des § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung-HsLeistbVO M-V) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. M-V S.60) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie die Rektorin oder den Rektor der Hochschule Neubrandenburg, sofern diese Personen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu zählen:
  - Professorinnen und Professoren, die mit dem In-Kraft-Treten der HsLeistbVO M-V am 01. Januar 2005 nach der Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
  - Professorinnen und Professoren sowie die Rektorin oder der Rektor, die ab dem 01. Januar 2005 ernannt oder berufen wurden.
- (2) Die Wirkungen der in dieser Satzung getroffenen Regelungen werden spätestens fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten überprüft.

**§ 2**  
**Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Rektorat im Benehmen mit der betreffenden Fachbereichsleitung ausgehandelt werden.
- (2) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektorat im Benehmen mit der betreffenden Fachbereichsleitung gewährt werden, wenn der schriftlich erteilte Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot einer anderen Arbeits- oder Dienststelle vorgelegt wird. Die Leitung des Fachbereiches, zu dem die betroffene Professorin oder der betroffene Professor gehört, soll darlegen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht und damit Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt. Dabei ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 4 LHG M-V) durch Gender Mainstreaming Rechnung zu tragen.
- (3) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können unbefristet oder befristet auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Sofern eine Befristung der Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen erfolgt, ist diese an Semesterzeiträume

(Wintersemester/Sommersemester) gebunden. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung formlos eine unbefristete Gewährung zu beantragen. Eine weitere Befristung von drei Jahren ist möglich. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Soweit individuelle Qualifikationen, besondere Bedeutung der Professur, Bewerberlage bzw. Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Berufungsgebiet dies rechtfertigen, kann ohne vorherige Befristung eine unbefristete Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vereinbart werden.

### **§ 3**

#### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung entscheidet das Rektorat auf Antrag der oder des Betroffenen oder auf Vorschlag der Fachbereichsleitung. Das Verfahren zur Vergabe und Gewährung ist in § 6 geregelt. Leistungsbezüge für besondere Leistung werden zunächst nur befristet oder in Form von Einmalzahlungen gewährt. Eine unbefristete Gewährung kann frühestens nach einer fünfjährigen ununterbrochen befristeten Gewährung erfolgen, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen werden.
- (2) Leistungszulagen für besondere Leistungen können nach Maßgabe der folgenden Kriterien gewährt werden:

##### **1. im Bereich der Lehre:**

- a) nach zwei Jahren selbständiger Lehre (Professur oder ähnliche Funktion) an der Hochschule Neubrandenburg Gewährung einer auf fünf Jahre befristeten Leistungsstufe, wenn in dieser Zeit die Evaluation der Lehre positiv war;
- b) Entfristung der nach a) gewährten Leistungszulage nach Ablauf der Befristung, wenn in dieser Zeit die Evaluation der Lehre positiv war;
- c) nach sieben Jahren selbständiger Lehre an der Hochschule Neubrandenburg Gewährung einer weiteren auf fünf Jahre befristeten Leistungsstufe, wenn in dieser Zeit die Evaluation der Lehre positiv war;
- d) Entfristung der nach c) gewährten Leistungszulage nach Ablauf der Befristung, wenn in dieser Zeit die Evaluation der Lehre positiv war;
- e) für die Einführung von innovativen Lehr- und Lernkonzepten (Lehrformen, didaktische Innovationen, Lehr- und Lernorte etc., z.B. gendersensible Lehre) in den Studiengängen Gewährung einer Leistungszulage als Einmalzahlung in Höhe einer Leistungsstufe (12x140 €) oder in besonderen Fällen Gewährung einer auf zwei Jahre befristeten Leistungsstufe;
- f) die Evaluation der Lehre ist nach a) bis d) positiv, wenn die jeweilige Bewertung besser als der Durchschnitt der möglichen Skalenbewertung ausgefallen ist;

##### **2. im Bereich der Forschung und Drittmittelinwerbung:**

- a) für die Einwerbung von Drittmitteln in Höhe von mindestens 50.000 €

(Jahresscheibe der oder des Antragstellenden) Gewährung einer für die Dauer des Forschungsvorhabens befristeten Leistungsstufe; eine Befristung oder Weiterbefristung kann dabei auch dann erfolgen, wenn nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Drittmittel für das jeweilige Forschungsvorhaben die darauf basierende Forschung fortgesetzt wird und dies durch mindestens eine jährliche Publikation im Sinne von Nr. 6 a) nachgewiesen wird;

- b) Entfristung der nach a) gewährten Leistungszulage frühestens nach fünf Jahren, wenn in diesem Zeitraum kontinuierlich eine befristete Leistungsstufe gewährt wurde;
- c) für die weitere Einwerbung von Drittmitteln in Höhe von mindestens 50.000€ (Jahresscheibe der oder des Antragstellenden) Gewährung weiterer für die Dauer des Forschungsvorhabens befristeter Leistungsstufen (im Höchstfall insgesamt drei Leistungsstufen); die Regelungen nach a) und b) finden auf diese weiteren Leistungsstufen entsprechende Anwendung;

### **3. im Bereich der Internationalisierung der Hochschule:**

- a) für den Aufbau eines Studiengangs mit Doppelabschluss oder für den erfolgreichen Abschluss eines internationalen Austauschprogramms (Bachelor oder Master) mit einer Hochschule im Ausland Gewährung einer Leistungszulage als Einmalzahlung in Höhe einer Leistungsstufe (12x140€) nach Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung und der Einschreibung des ersten Jahrganges sowie Gewährung einer für die Dauer des Studienprogramms befristeten Leistungsstufe, wenn eine erfolgreiche Annahme des Studienprogramms (Austausch von mindestens 10 Studierenden insgesamt) nachgewiesen werden kann;
- b) Entfristung der nach a) gewährten Leistungszulage frühestens nach fünf Jahren, wenn in dieser Zeit ein kontinuierlicher Austausch mit den unter a) genannten Mobilitätszahlen nachgewiesen werden kann;

### **4. im Bereich der Weiterbildung:**

- a) für die wissenschaftliche Leitung beim Aufbau und bei der Durchführung eines praxisnahen Weiterbildungsprogrammes über das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Hochschule Neubrandenburg (Zertifikatskurse) Gewährung einer für die Dauer der Durchführung der Weiterbildungen befristeten Leistungsstufe;
- b) Entfristung der nach a) gewährten Leistungsstufe frühestens nach fünf Jahren, wenn in dieser Zeit stetig hinreichend viele erfolgreiche Angebote (Zertifikatskurse) durchgeführt wurden;
- c) für die wissenschaftliche Leitung beim Aufbau eines praxisnahen Weiterbildungsstudiengangs über das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Hochschule Neubrandenburg Gewährung einer Leistungszulage als Einmalzahlung in Höhe einer Leistungsstufe (12x140€) nach Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung und der Einschreibung des ersten Jahrganges Gewährung von zwei für die Dauer der Durchführung dieses Weiterbildungsstudiengangs befristeten Leistungsstufen, wenn eine erfolgreiche Annahme des Studiengangs (mindestens 20 Studierende insgesamt) nachgewiesen werden kann;
- d) Entfristung der nach c) gewährten Leistungsstufen frühestens nach fünf

Jahren, wenn in dieser Zeit ein kontinuierliches Angebot des Weiterbildungsstudiengangs mit den unter c) genannten Studierendenzahlen nachgewiesen werden kann;

- e) für die verantwortliche Leitung der Akkreditierung eines Studienganges/Studiengangclusters im Falle von Weiterbildungsstudiengängen aufgrund der besonderen Organisationsbedingungen von Weiterbildungsstudiengängen Gewährung einer auf ein Jahr befristeten Leistungsstufe;

#### **5. im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotion):**

- a) für die Betreuung eines erfolgreich abgeschlossenen kooperativen Promotionsverfahrens Gewährung einer Leistungszulage als Einmalzahlung in Höhe einer Leistungsstufe (12x140 €), wenn wesentliche Teile der wissenschaftlichen Leistung bzw. des dem Promotionsvorhaben zugrundeliegenden Forschungsprojektes an der Hochschule Neubrandenburg bearbeitet wurden;
- b) für den Aufbau eines Graduiertenkollegs in Kooperation mit anderen Hochschulen Gewährung einer Leistungszulage als Einmalzahlung in Höhe einer Leistungsstufe (12x140 €);
- c) für die wissenschaftliche Leitung und Koordination eines nach b) aufgebauten Graduiertenkollegs in Kooperation mit anderen Hochschulen Gewährung einer auf drei Jahre befristeten Leistungsstufe, wenn mindestens drei Promovendinnen/Promovenden an der Partneruniversität zur Promotion angenommen wurden; nach Ablauf ist eine weitere auf drei Jahre befristete Gewährung unter gleichen Voraussetzungen möglich;
- d) Entfristung der nach c) ununterbrochen gewährten Leistungsstufe frühestens nach fünf Jahren einer kontinuierlichen Leitung eines Graduiertenkollegs mit jeweils mindestens drei Promovierenden.

#### **6. im Bereich der Publikationen:**

- a) für die Veröffentlichung von mindestens drei zur Publikation angenommenen Beiträgen (regular paper, Übersichtsartikel, Buchbeiträge etc.) in einem peer-review Fachjournal oder einem Fachbuch mit regulärem Begutachtungsprozess Gewährung einer auf ein Jahr befristeten Leistungsstufe; bei gemeinsamer Publikation mit anderen Autorinnen oder Autoren muss der signifikante Eigenanteil nachgewiesen werden; die unterschiedlichen Kulturen der verschiedenen Fächer werden dabei berücksichtigt;
- b) für die Veröffentlichung eines Artikels als Originalarbeit als Erstautorin oder -autor oder Letztautorin oder -autor in einem internationalen peer-review Fachjournal Gewährung einer auf ein Jahr befristeten Leistungsstufe; sind sowohl Erstautorin oder -autor als auch Letztautorin oder -autor Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule Neubrandenburg, erfolgt die Gewährung der Leistungsstufe an beide;
- c) für die Veröffentlichung von deutschsprachigen Monographien als Alleinautorin oder -autor, Zweitautorin oder -autor oder bei Editorinnen oder Editoren mit regulärem Begutachtungsprozess Gewährung einer auf ein Jahr befristeten Leistungsstufe; bei fremdsprachigen Buchveröffentlichungen, die nachweisbar zur internationalen Sichtbarkeit

der Hochschule Neubrandenburg beitragen, kann die Befristung auf maximal zwei Jahre verlängert werden; im Eigenverlag erschienene Bücher sind von dieser Regelung ausgenommen;

- d) nach frühestens fünf Jahren kontinuierlich nach a), b) oder c) gewährter befristeter Leistungsstufen kann eine unbefristete Leistungsstufe gewährt werden.

#### **7. im Bereich der fachlichen Vernetzung der Hochschule:**

- a) für den Aufbau von Netzwerken, die Herstellung umfassender Kontakte und die Mitwirkung in Fachgremien und Arbeitskreisen wissenschaftlicher und berufspraktischer Organisationen Gewährung einer auf drei Jahre befristeten Leistungsstufe; nach Ablauf ist eine weitere auf drei Jahre befristete Gewährung unter gleichen Voraussetzungen möglich;
- b) nach frühestens fünf Jahren kontinuierlich nach a) gewährter befristeter Leistungsstufen kann eine unbefristete Leistungsstufe gewährt werden, wenn diese Netzwerke oder Kontakte aufrechterhalten und nutzbringend für die Lehre und Forschung (Symposien und wissenschaftlichen Tagungen mit überregionaler Ausstrahlung etc.) eingebracht wurden bzw. den Bekanntheitsgrad der Hochschule Neubrandenburg gesteigert haben.

#### **8. im Bereich des Aufbaus wissenschaftlicher Zentren:**

- a) für den Aufbau eines wissenschaftlichen Zentrums in der Hochschule Neubrandenburg, das die Stärkung von Studium und Lehre oder des wissenschaftlichen Forschungsprofils oder der Transferkompetenz (Kompetenzzentrum in einem der Kompetenzfelder oder Forschungsschwerpunkte in der Hochschule Neubrandenburg) oder der Kooperation mit Partnerinnen oder Partnern aus der Gesellschaft mit überregionaler Ausstrahlung, drittmittelfinanziertem Personal und wiederkehrenden Fachtagungen mit überregionalem Presseecho umfasst, Gewährung einer auf drei Jahre befristeten Leistungsstufe; nach Ablauf ist im Falle einer nachhaltig positiven Entwicklung des wissenschaftlichen Zentrums eine weitere auf drei Jahre befristete Gewährung möglich;
- b) nach frühestens fünf Jahren kontinuierlich nach a) gewährter befristeter Leistungsstufen kann eine unbefristete Leistungsstufe gewährt werden, wenn das wissenschaftliche Zentrum nachhaltig positive und nutzbringende Auswirkungen für die Hochschule Neubrandenburg hat.

### **§ 4**

#### **Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben**

- (1) Die Höhe der Funktionszulage der Rektorin oder des Rektors der Hochschule Neubrandenburg wird zwischen der oder dem von den zuständigen Gremien der Hochschule gewählten Kandidatin oder Kandidaten und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt.
- (2) Die Prorektorinnen und die Prorektoren erhalten eine Funktionszulage in Höhe von bis zu 400,00 € monatlich. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

- (3) Die Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereiches bis 15 Stellen für Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300,00 € monatlich. Bei einer Größe des Fachbereiches über 15 Stellen für Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Stellen für Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Prodekaninnen oder Prodekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (5) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200,00 € monatlich.

## **§ 5**

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Professorinnen und Professoren, die Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit dies in den Drittmitteln für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen ist. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie werden in Pauschalbeträgen gewährt. Sie nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

## **§ 6**

### **Vergabe und Gewährung von Leistungsbezügen**

- (1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach den §§ 2 bis 4 wird im Rahmen des jährlich neu zu berechnenden Vergaberahmens ermittelt. Das Rektorat veröffentlicht hochschulintern den jährlichen Stand des Gesamtumfangs der vergebenen Leistungszulagen an der Hochschule Neubrandenburg unter Angabe der geschlechtsdifferenzierten Verteilung.
- (2) Leistungsbezüge gemäß §§ 2 und 3 werden in Leistungsstufen in Höhe von jeweils 140,00€ monatlich gewährt, sofern nicht eine Leistungszulage als Einmalzahlung vorgesehen ist. In der Regel können im Höchstfall sechs Leistungsstufen á 140,00€ monatlich eines festgelegten Bezugszeitraumes als Einmalzahlungen, befristete oder unbefristete Zulagen vergeben werden.
- (3) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 2 können den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 3 nehmen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung. Sind Mitglieder der Hochschulleitung betroffen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nicht teil.

- (4) Der Antrag auf Vergabe und Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 3 oder der Vorschlag der Fachbereichsleitung muss dem Rektorat für das Wintersemester (Bezugsbeginn) spätestens bis zum 01.06. eines Jahres, für das Sommersemester (Bezugsbeginn) zum 01.01. eines Jahres vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag oder Vorschlag ist eine Begründung beizufügen, aus der sich die Berechtigung der begehrten Leistungszulage nachvollziehbar ergeben muss. Unverzichtbarer Bestandteil des Antrages oder Vorschlags ist zudem die Nennung der bisher befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährten Leistungszulagen (Höhe, Sachgrund etc.). Im Falle von Erst- oder Neuansuchen wird empfohlen, einen Gesprächstermin mit der Rektorin oder dem Rektor zu vereinbaren. Das Rektorat fordert zu den vorliegenden Anträgen oder Vorschlägen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einem Fachbereich zugeordnet sind, die Stellungnahme der Fachbereichsleitung an. Die Fachbereichsleitung kann hierzu eine Kommission zur Beratung einsetzen. Für Anträge oder Vorschläge auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen im Bereich der Lehre gibt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine eigene Stellungnahme ab. Zudem erhält die Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen haben für das Wintersemester bis spätestens zum 15.07., für das Sommersemester bis spätestens 15.02. eines Jahres vorzuliegen. Das Rektorat entscheidet bis zum Beginn des jeweiligen Semesters über die Anträge oder Vorschläge durch Bescheid.
- (5) Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ergibt sich aus § 6 der HsLeistbVO M-V).
- (6) Vor der Entscheidung über die Gewährung der Leistungsbezüge gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung ist die oder der Beauftragte für den Haushalt der Hochschule Neubrandenburg zu beteiligen.

#### **§ 7 Eltern- und Pflegezeiten, Behinderungen, Krankheit**

Bei der Vergabe und Entfristung von Leistungsbezügen darf wegen der Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeiten, einer Behinderung oder Erkrankung keine Benachteiligung erfolgen.

#### **§ 8 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Professorinnen und Professoren, die die Übertragung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, können Leistungsbezüge nach § 3 erhalten, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden besonderen Leistungen richtet. Vor Antragstellung können Professorinnen und Professoren eine Auskunft der Hochschulleitung über die zu erwartenden Leistungsbezüge verlangen. Diese Leistungsbezüge können bis zur Höhe der Differenz zwischen der C-Besoldung zum Zeitpunkt des Antrages und dem Grundgehalt der W-Besoldung – nach einer mindestens fünfjährigen Befristung – auch unbefristet gewährt werden.
- (2) Mit der Antragstellung soll zugleich ein Bericht der Professorin oder des

Professors über die in Lehre, Forschung und Weiterbildung erbrachten Leistungen vorgelegt werden.

- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Neubrandenburg (Leistungsbezügesatzung) vom 10.02.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.09.2007, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 09.05.2016 und der Genehmigung des Rektors vom 08.06.2016.

Neubrandenburg, den 08.06.2016



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg